

H A U P T S A T Z U N G
der Ortsgemeinde FELL
vom 10.12.2009
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 03.04.2025
(Bereinigte Fassung)

Der Ortsgemeinderat Fell hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO DVO), des § 2 der Landesverordnung über Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|---|
| § 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben | 1 |
| § 2 Ortsbezirke | 2 |
| § 3 Ausschüsse des Ortsgemeinderates | 2 |
| § 4 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse | 3 |
| § 5 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister | 3 |
| § 6 Beigeordnete | 3 |
| § 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates, des Ortsbeirates und der Ausschüsse des Ortsgemeinderates | 3 |
| § 8 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters | 4 |
| § 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten | 4 |
| § 10 Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher | 5 |
| § 11 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter | 5 |
| § 12 In-Kraft-Treten | 5 |

§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Fell erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Schweich an der Roemischen Weinstrasse.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich an der Roemischen Weinstrasse zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werkstage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses oder des Ortsbeirates werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln
 - in der Kirchstraße 43 (Alte Schule), Fell
 - am Buswartehäuschen, Fell-Fastrau,bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich
- in der Kirchstraße 43 (Alte Schule), Fell
 - am Buswartehäuschen, Fell-Fastraу, befinden.
- Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ortsbezirke

- (1) Es wird folgender Ortsbezirk gebildet:

Fastraу

Der Ortsbezirk Fastraу umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Fastraу.

- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsbeirats beträgt:

| | |
|--------------------|--------------|
| Ortsbeirat Fastraу | 7 Mitglieder |
|--------------------|--------------|

§ 3 Ausschüsse des Ortsgemeinderates

- (1) Der Ortsgemeinderat Fell bildet folgende Ausschüsse:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Bau-, Wege- und Weinbauausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Ausschuss für Jugend, Sport, Familie und Freizeit
- Ausschuss für Tourismus und Besucherbergwerk

- (2) Die Anzahl der Mitglieder und Stellvertreter des Ausschüsse beträgt:

- Haupt- und Finanzausschuss
10 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter
- Bau-, Wege- und Weinbauausschuss
10 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter
- Rechnungsprüfungsausschuss
10 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter
- Ausschuss für Jugend, Sport, Familie und Freizeit
10 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter
- Ausschuss für Tourismus und Besucherbergwerk
10 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter

- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates und aus sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet.

Mindestens die Hälfte soll Mitglied des Ortsgemeinderates sein. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

§ 5 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

- (1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
 1. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
 2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € im Einzelfall.
 3. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu insgesamt zwei Jahren ausgenommen sind zinslose Stundungen.
 4. Die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.
 5. Die Entscheidung über das Einvernehmen in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung nicht berührt werden. Der Bauausschuss ist in der nächsten Sitzung hierüber zu informieren.
- (2) Sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6 Beigeordnete

Die Ortsgemeinde Fell hat bis zu 3 Beigeordnete.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates, des Ortsbeirates und der Ausschüsse des Ortsgemeinderates

- (1) Eine Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) wird nicht gezahlt.
- (2) Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständige tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstausfall in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 45,00 € je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- oder Verdienstausfall geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit

oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich

1. in Höhe von 22,50 € je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
2. in Höhe von 45,00 € je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es gilt der höhere Betrag.

- (3) Die Mitglieder des Ortsgemeinderates und der Ausschüsse und des Ortsbeirates erhalten für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekosten gesetzes.

§ 8 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt die Aufwandsentschädigung für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderats sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderats teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch 11,70 €. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (4) § 7 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 10 Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 51 v. H. der Aufwandsentschädigung die ein Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirks gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO erhalten würde.
- (2) Stellvertretende Ortsvorsteher, die den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als 3 Tage vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Ortsvorsteher entsprechend der für die Beigeordneten geltenden Bestimmungen.
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (4) § 7 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 11 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

Der/die Beauftragte(n) für die Organisation, Reservierung, Übergabe und Rücknahme der gemeindlichen Liegenschaften erhält/erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Entschädigung beträgt 20,00 € pro Vermietung.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 10.12.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 02.12.1999 und die erste Änderungssatzung vom 19.03.2009 außer Kraft.

Fell, den 10.12.2009
Ortsgemeinde Fell (DS)
gez. Sebastiani, Ortsbürgermeister

Fell, den 25.06.2020
Ortsgemeinde Fell (DS)
gez. Alfons Rodens, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die Hauptsatzung vom 10.12.2009 ist am 10.12.2009 in Kraft getreten.
Die 1. Änderungssatzung vom 15.09.2014 ist am 20.09.2014 in Kraft getreten.
Die 2. Änderungssatzung vom 25.06.2020 ist am 01.07.2020 in Kraft getreten.
Die 3. Änderungssatzung vom 03.04.2025 ist am 03.05.2025 in Kraft getreten.